



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] 2004,
- [REDACTED] -,
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Christoph Tometten,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 31. Kammer, durch

den Richter Mantz
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 20. Februar 2026
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. September 2024 ver-
pflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen
wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt internationalen Schutz vor Problemen in Georgien.

Der Kläger, georgischer Staatsangehöriger reiste am August 2024 über den Landweg über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am August 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am September 2024 erklärte der Kläger im Wesentlichen, er habe sein Heimatland Georgien verlassen, um einer Verfolgung als homosexueller Mann durch eine ehemalige Mitbewohnerin zu entgehen und als homosexueller Mann freier leben zu können. Der Kläger habe bereits in der Schule Ausgrenzung und Mobbing erfahren, als dort vermutet worden sei, dass er homosexuell sei. Schließlich habe auch seine Mutter durch ein mitgehörtes Telefonat von der Homosexualität des Klägers erfahren. Der Kläger habe insoweit aber keine Unterstützung von Familienangehörigen erfahren, sondern Ablehnung. Außer Teilen seiner Familie sei nur zwei oder drei engen Freunden die Homosexualität des Klägers bekannt gewesen. Ansonsten habe er diese verheimlicht, auch, weil er einmal als Teenager und einmal als junger Mann Opfer von Vergewaltigungsversuchen geworden sei. Der Kläger habe darunter gelitten, seine Homosexualität zu verheimlichen. Nachdem seine Homosexualität seiner Mutter bekannt geworden sei, habe der Kläger nicht mehr bei seiner Mutter gelebt, sondern alleine in einem Apartment in Tiflis. Er habe keine festen Beziehungen unterhalten, aber Spaß gehabt. Da die Lebenshaltungskosten sehr hoch gewesen seien und er pausenlos in verschiedenen Jobs habe arbeiten müssen, sei er mit einem Freund und einer Freundin zusammengezogen. Als die traditionell eingestellte Freundin herausgefunden habe, dass der Kläger homosexuell sei, habe sie in ihrer Wut darüber versucht, ihn mit einem Ventilator zu schlagen. Zwar sei sie von dem auch anwesenden Freund davon abgehalten worden, die Situation sei für den Kläger aber traumatisch

gewesen. Die Freundin habe ihn aus der Wohnung geworfen. Als er später zurückgekommen sei, um seine Sachen zu packen, habe sie versucht, ihn mit einem Messer zu stechen, weil sie gewollt habe, dass er das Apartment verlasse. Der Kläger habe zunächst vor einem Club genächtigt und sei dann noch für ca. 15 Tage in sein Heimatdorf zu Cousins gegangen, die nichts von seiner Homosexualität gewusst hätten. Dort sei er sicher gewesen. Er habe aber nur ein paar Tage dortbleiben wollen, bevor er nach Deutschland ausreisen wollte. Er habe keine Anzeige erstattet, weil er das für Zweitverschwendung halte, da sich die Polizei in Georgien nicht um die Anzeigen homosexueller Menschen kümmere. Die Politik in Georgien habe sich verändert und gehe jetzt gegen LGBTQ-Personen vor. Auch an einen Anwalt oder eine Menschenrechtsorganisation habe er sich nicht gewandt, weil er gefürchtet habe, dass seine Homosexualität noch weiter bekannt werden könnte. Außerdem habe der Kläger bereits in diesem Augenblick darüber nachgedacht, das Land zu verlassen. Sein Cousin in Deutschland habe ihm geraten, nach Deutschland zu kommen, weil er hier seine Homosexualität freier leben könne. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland fürchte er, dass seine ehemalige Mitbewohnerin viele Leute über seine Homosexualität informieren und alles boykottieren könne, was er mache. Er fürchte zudem, dass er von seiner Familie und Freunden abgelehnt werde und in Georgien mit nichts leben müsse. Es sei auch generell schwierig für ihn, in Georgien auch an andere Orte seines Heimatlandes zu gehen, weil er überall in Georgien immer zu seinen Erinnerungen an Bedrohungen und Misshandlungen zurückkehre. Er gehe davon aus, dass er bei Bekanntwerden seiner Homosexualität bei der Arbeit gekündigt werden würde. Er habe sich aber nicht um Arbeit bei z.B. internationalen Arbeitgebern mit ggf. toleranteren Einstellungen bemüht, weil er mehr Hoffnungen für ein Leben in Deutschland habe, als für ein Leben in Georgien.

Mit Bescheid vom 9. September 2024, zugestellt am 26. September 2024 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1 des Bescheides), die Anträge auf Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Ziff. 4). Weiterhin forderte es den Kläger auf, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und drohte ihm nach Fristablauf die Abschiebung nach Georgien an (Ziff. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Die Ablehnung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass eine staatliche Verfolgung nicht vorgetragen und auch nicht existent sei. Es fehle an einer systematischen Verfolgungs-

handlung durch den georgischen Staat. Hilfsweise sei der Kläger auf einen Schutzakteur und interne Schutzalternativen zu verweisen.

Der Kläger hat am 30. September 2024 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Situation habe sich für LSB-TIQ- Personen in Georgien weiter verschärft. Der georgische Staat sei weder willens noch in der Lage, Hassverbrechen gegen LSBTIQ- Personen effektiv zu verhindern oder zu verfolgen. Die politische Rhetorik verstärke die homophobe Haltung in der Gesellschaft und führe zu weiteren Hassverbrechen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. September 2024 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihn als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfsweise, subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise, ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Georgiens festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich maßgeblich auf die Begründung in dem angefochtenen Bescheid. Sie ist der Ansicht, dass der georgische Staat schutzwillig und - fähig sei, homosexuelle Menschen vor Übergriffen zu schützen. Zudem bestünden weiterhin inländische Fluchtalternativen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte des Klägers nebst Asylakten sowie Ausländerakten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I. Über die Klage entscheidet gem. des Beschlusses der Kammer vom 5. Januar 2026 der Berichterstatter als Einzelrichter, § 76 Abs. 1 Asylgesetzes – AsylG –. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung gem. § 101 Abs. 2 VwGO, da die Parteien dem zugestimmt haben.

II. Die zulässige, insbesondere innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG erhobene Klage ist teilweise begründet, denn der Bescheid des Bundesamts

vom 9. September 2024 (angefochtener Bescheid) ist in Bezug auf die Ziffern 1. Und 3.-6. rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird wegen einer ihm in Georgien wegen ihrer Homosexualität drohenden Verfolgung.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Neben der Verfolgungshandlung (§ 3a Asyl) wegen eines Verfolgungsgrundes (§ 3b AsylG) bedarf es also eines verfolgungsmächtigen Akteurs (§ 3c AsylG). Dabei kann die Verfolgungshandlung nicht nur vom Staat ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 i.V.m. § 3d AsylG). Schließlich ist dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG sowohl Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – keine Abweichung zulässig ist, als auch solche die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. Zu den Artikeln, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, gehört Art. 3 EMRK, der unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet.

Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist geklärt, dass die einem Ausländer im

Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) erreichen müssen, um eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 41738/10 [Paposhvili/Belgien] –, NVwZ 2017, 1187 [1189] Rn. 174ff.). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – BVerwG 1 B 25/18 –, NVwZ 2019, 61 [62] Rn. 9). Dabei ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Ausländer im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“) läuft, im Aufnahmestaat, im vorliegenden Fall also im Herkunftsland Georgien, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein; dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (dazu und zum Folgenden BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – BVerwG 1 B 2/19 –, juris Rn. 6 m.w.N. auch zur Rspr. des EGMR). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ferner ist zu beachten, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent ist und daher nicht ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis verlangt werden kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (zum Ganzen siehe BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – BVerwG 1 B 2/19 –, juris Rn. 6 m.w.N. auch zur Rspr. des EGMR).

Die Annahme einer Verfolgung durch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung setzt dabei voraus, dass diese Behandlung zielgerichtet wegen eines Verfolgungsgrundes erfolgt (zum Erfordernis des verfolgungsmächtigen Akteurs siehe statt aller BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – BVerwG 1 C 29.17 –, BVerwGE 162, 44 [48] Rn. 11 m.w.N).

Der Einzelrichter ist in Anbetracht des klägerischen Vortrags davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Auch die Beklagte hat keine Zweifel an der Homosexualität des Klägers.

Dies zugrunde gelegt, ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da er als Homosexueller in Georgien Verfolgungshandlungen durch den georgischen Staat und durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt wäre, gegen die ihn zu schützen der georgische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage ist, und die in ihrer Kumulation eine gravierende Verletzung seiner Menschenrechte und damit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung darstellen und dabei an einen Verfolgungsgrund anknüpfen, ohne dass eine interne Fluchtalternative besteht. Zur Begründung verweist der erkennende Einzelrichter auf das Urteil der Kammer vom 2. Oktober 2025 (VG Berlin, Urteile vom 2. Oktober 2025 – 31 K 504/24 A) und die Urteile der 38. Kammer des Verwaltungsgericht Berlin vom 21. Mai 2025 zur Situation von LSBTIQ-Personen (VG Berlin, Urteile vom 21. Mai 2025 – 38 K 96/25 A und VG 38 K 259/23 A –, juris). Der erkennende Einzelrichter tritt diesen Urteilen nach eigener umfassender Prüfung bei.

III. Die Klage ist in Bezug auf Ziffer 2. des Bescheides jedoch unbegründet, da Ziffer 2. des Bescheides rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht zu. Er reiste über Polen in das Bundesgebiet ein und kann sich damit nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, Art. 16a Abs. 2 GG.

IV. Ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, kann weder die diesbezügliche Ablehnung des Antrags noch die Ablehnung des nachrangigen subsidiären Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten im angefochtenen Bescheid Bestand haben.

V. Das Gleiche gilt für die Abschiebungsandrohung. Aufgrund der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes für den Kläger ist auch das in Ziffer 6 des Bescheides verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – aufzuheben.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Manntz